

BADE- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS FREISCHWIMMBAD DER STADT HUNGEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 115 der HGO in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 05.05.1983 die nachstehende

Bade- und Gebührenordnung für das Freischwimmbad
erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- Die Benutzung des Freischwimmbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Freischwimmbad nicht zugelassen.
 3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freischwimmbades. Auf Verlangen des Badepersonals ist die Eintrittskarte vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
3. Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.
4. Bezüglich der Ausgabe von Eintrittskarten und Jahresdauerkarten wird auf § 15 verwiesen.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Badeeingang durch Aushang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht. Aus besonderen Anlässen können die Zeiten anders geregelt werden.
2. Bei Überfüllung ist die Betriebsleitung berechtigt, den Eintritt zu sperren.

§ 5

Badezeit

1. Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freischwimmbades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluß.
2. Während der Badesaison ist das Freischwimmbad täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

§ 6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen können im begrenzten Umfang zur unentgeltlichen Aufbewahrung in einem Garderobenfach hinterlegt werden. Die Tür des Garderobenfaches ist mit einem Sicherheitsschloß „Safe-O-Mat“ ausgestattet.

Die Tür kann nicht ohne weiteres verschlossen und der in dem Schloß steckende Schlüssel abgezogen werden. Durch ein außen angebrachtes Hinweisschild wird der Benutzer darauf hingewiesen, daß er in das Schloß auf der Türrückseite die vorgeschriebene Geldmünze (1 x 1,— DM) einzuwerfen hat. Ist dies geschehen, kann die Tür geschlossen und der Schlüssel abgezogen werden. Die Münze verbleibt als Pfandbetrag für

den entnommenen Schlüssel im Schloß. Sobald die Tür aufgeschlossen wird, fällt die Geldmünze in die Rückgabemulde, aus der sie der Benutzer wieder entfernen kann.

Gleichzeitig wird der Schlüssel im Schloß wieder blockiert. Der Verlust des Schlüssels verpflichtet zum Schadensersatz und berechtigt das Badepersonal, vom Badegast den schlüssigen Nachweis zu verlangen, daß die hinterlegten Geld- und Wertsachen ihm gehören.

Das Badepersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Schlüssels zu prüfen. Ein Garderobenfach kann nur für den jeweiligen Tag und längstens bis zum Betriebsschluß erfolgen. Für den Fall, daß die dort aufbewahrten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt werden, ist das Badepersonal berechtigt, mit dem Hauptschlüssel das Garderobenfach zu öffnen. Die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Garderobenfaches eingeworfene Münze wird in diesem Falle nicht zurückgegeben.

2. Eine Haftung der hinterlegten Geldbeträge und Wertsachen wird nur bei ordnungsgemäßer Bedienung der Anlage übernommen (§ 10).
3. Größere Gegenstände (Koffer u. ä.) können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

§ 7

Wäschebenutzung und in Empfang genommene Gegenstände

1. Badewäsche und andere Gegenstände werden, soweit vorhanden gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben.
2. Die in Empfang genommenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln; eine mißbräuchliche Benutzung oder der Verlust verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Vor Verlassen des Bades hat der Badegast die in Empfang genommenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 8

Badebenutzung

1. Die Freischwimmbadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 20,— DM erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Sollte sich der betreffende Badegast weigern, den angeforderten Betrag zu zahlen, so ist ein entsprechender Bescheid zu erlassen und dieser auf dem üblichen Wege zu vollstrecken.
2. Fahrzeuge, Fahrräder usw. sind auf dafür vorgesehene Park- und Abstellplätze auf eigene Gefahr abzustellen.
3. Jegliche Nutzung des Freischwimmbades, die über den normalen Zweck hinausgeht, ist rechtzeitig anzumelden und unterliegt der Entscheidung des Magistrates der Stadt Hungen.

§ 9

Verhalten im Bad

1. Der Badegast darf nur die für ihn bezeichnete Um- und Auskleidegelegenheit benutzen. Eine Kleiderablage im Freigelände ist nicht gestattet, es sei denn, die Garderobenfächer sind alle belegt.
2. Die Kleidung ist in einem Garderobenfach zur unentgeltlichen Aufbewahrung zu hinterlegen (siehe hierzu § 6 der Bade- und Gebührenordnung).
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Nicht gestattet ist u. a.,
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkempfängern, Plattenspielern und dergleichen,
 - b) Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
 - c) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - d) Mitbringen von Tieren,
 - e) das Betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, die dienstlichen Zwecken dienen oder in denen technische Einrichtungen untergebracht sind.